

Verordnung über die Errichtung, Änderung und Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen

(Stiftungsverordnung)

(Vom 25. Juni 2002)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Artikel 84 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 15^c Absatz 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB)¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

1. Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Glarus;
2. Stiftungen im Sinne der Artikel 80–89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz im Kanton Glarus.

² Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen sowie auf kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen.

Art. 2

Aufsichtsbehörden

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Aufsichtsbehörde über berufliche Vorsorge und Stiftungen). Die Aufsichtstätigkeit wird unter Vorbehalt einer anderen Regelung im Sinne von Artikel 15^c Absatz 5 EG ZGB im Kanton Glarus in Amtsverbindung vom Departementssekretariat wahrgenommen.

² Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde über die einer einzelnen Gemeinde zugehörenden Stiftungen.

³ In Zweifelsfällen bezeichnet das Departement für Volkswirtschaft und Inneres die Aufsichtsbehörde.

¹⁾ GS III B/1/1

II. Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen

Art. 3

Grundsatz

Die Vorsorgeeinrichtung erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnung, Stiftungsurkunde und weiteren Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Art. 4

Jährliche Berichterstattung

¹ Die Vorsorgeeinrichtung unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

1. Die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung sowie den Anhang zur Jahresrechnung;
2. den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
3. den Bericht der Kontrollstelle;
4. den Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit und Risikoverteilung, wenn von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird;
5. einen Nachweis über die Sicherstellung allfälliger Ansprüche gegen den Arbeitgeber;
6. den Bericht über die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Destinatären.

² Die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstellte Vorsorgeeinrichtung reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert jeweils den aktuellen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge betreffend die periodische Überprüfung ein.

³ Die Vorsorgeeinrichtung reicht auf Verlangen der Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen ein.

Art. 5

Reglemente

Die Vorsorgeeinrichtung reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert die Reglemente und Reglementsänderungen nach deren Erlass ohne Verzug ein.

Art. 6

Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

¹ Die Vorsorgeeinrichtung benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die rasches Einschreiten erfordern und auf das Vermögen oder die weitere Tätigkeit der Vorsorgeeinrichtung wesentlichen Einfluss haben.

² Sie meldet insbesondere die Gefährdung von massgeblichen Vermögensteilen, Umstrukturierungen von Arbeitgeberfirmen und Personalentlassungen.

Art. 7

Beiträge

Die Vorsorgeeinrichtung sorgt dafür, dass der Arbeitgeber die Beiträge vorschüssig oder mit angemessenen monatlichen Teilzahlungen entrichtet, wenn die Reglemente oder der Anschlussvertrag nichts anderes vorsehen.

III. Aufgaben der übrigen Stiftungen

Art. 8

Grundsatz

Die Stiftung erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnung, Stiftungsurkunde und weiteren Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Art. 9

Jährliche Berichterstattung

¹ Die Stiftung unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

1. die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung;
2. den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
3. den Bericht der Kontrollstelle, soweit eine solche vorgesehen ist.

² Sie reicht der Aufsichtsbehörde auf Verlangen weitere Unterlagen ein.

Art. 10

Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Stiftungsrat benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die rasches Einschreiten erfordern (Gefährdung des Vermögens usw.).

IV. Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei Vorsorgeeinrichtungen

Art. 11

Grundsatz

Die Aufsichtsbehörde

1. erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
2. führt das Register für berufliche Vorsorge;
3. trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

Art. 12

Einsichtnahme in die Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die ihr eingereichten Unterlagen.

² Diese Einsichtnahme hat nicht den Zweck einer Entlastung der verantwortlichen Organe.

Art. 13

Verfügungen

Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

1. Unterstellung der Vorsorgeeinrichtung unter ihre Aufsicht;
2. Registrierung der Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge;
3. Änderungen im Register für die berufliche Vorsorge;
4. Änderung von Stiftungsurkunden von Vorsorgeeinrichtungen;
5. Kenntnisnahme der Berichterstattung;
6. Genehmigung von Beschlüssen betreffend Vermögensübertragungen und -aufteilungen unter Vorsorgeeinrichtungen;
7. Genehmigung der Verteilpläne;
8. Gesamt- oder Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung;
9. Zusammenschluss und Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen;
10. Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

Art. 14

Aufsichtsmittel

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

1. Weisungen an die Vorsorgeeinrichtung, an die Kontrollstelle und an die Experten für berufliche Vorsorge erteilt;
2. Beschlüsse der Vorsorgeeinrichtung ändert oder aufhebt;
3. Expertisen einholt;
4. Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung prüft;
5. Ersatzvornahmen anordnet;
6. Ordnungsbussen verhängt;
7. Organe der Vorsorgeeinrichtung abberuft und interimistische Verwaltungen einsetzt.

² Die Kosten für Anordnungen gemäss Absatz 1 oder weiterer notwendiger Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten der Vorsorgeeinrichtung.

V. Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei den übrigen Stiftungen

Art. 15

Grundsatz

Die Aufsichtsbehörde

1. erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
2. trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

Art. 16

Einsichtnahme in die Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die ihr eingereichten Unterlagen.

² Diese Einsichtnahme hat nicht den Zweck einer Entlastung der verantwortlichen Organe.

Art. 17

Verfügungen

Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

1. Unterstellung der Stiftung unter ihre Aufsicht;
2. Aenderung von Stiftungsurkunden;
3. Zusammenschluss und Aufhebung von Stiftungen;
4. Aenderung von Organisation und Zweck von Stiftungen;
5. Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
6. Kenntnisnahme der Berichterstattung.

Art. 18

Aufsichtsmittel

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

1. Weisungen an die Stiftung und/oder an die Kontrollstelle erteilt;
2. Beschlüsse der Stiftung ändert oder aufhebt;
3. Expertisen einholt;
4. Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Stiftung prüft;
5. die Vollstreckung von Entscheiden und Verfügungen im Sinne von Artikel 130 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ durchsetzt;
6. Organe der Stiftung abberuft und interimistische Verwaltungen einsetzt.

² Die Kosten für Anordnungen gemäss Absatz 1 oder weiterer allfällig notwendiger Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten der Stiftung.

VI. Datenschutz

Art. 19

Registerführung

¹ Die Aufsichtsbehörde führt und verwaltet ein Register mit allen für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit notwendigen Daten. Dieses enthält insbesondere den Stiftungszweck, die Stiftungsart, die Adressen der verantwortlichen Personen, Daten betreffend Gründung, Reglementen und der Rechnungsablage, Bilanzzahlen sowie weitere zur Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit dienliche Daten (Bemerkungen zur Berichterstattung usw.).

¹⁾ GS III G/1

² Für Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische Versicherung durchführen, wird durch die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und Artikel 11 der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen das Register für die berufliche Vorsorge geführt. Das Register ist öffentlich.

³ Die Bekanntgabe von Daten übriger Stiftungen ist beschränkt auf Sitz, Adresse und Zweckbestimmung. Sie erfolgt nur gegen entsprechenden schriftlichen Interessennachweis an mögliche Destinatäre. Die Bekanntgabe von Daten für kommerzielle Zwecke ist untersagt.

VII. Rechtsmittel

Art. 20

Beschwerde bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Verfügungen der Aufsichtsbehörde können gemäss Artikel 74 BVG angefochten werden.

Art. 21

Beschwerde bei übrigen Stiftungen

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VIII. Oberaufsicht

Art. 22

Aufgaben

¹ Die Kantonale Aufsichtsbehörde als Oberaufsichtsbehörde unterstützt bei Bedarf die Aufsichtsbehörden auf Stufe Gemeinde in angemessener Weise.

² Die Oberaufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

1. Weisungen an die Aufsichtsbehörden auf Stufe Gemeinde erlässt, sie ermahnt oder verwarnt;
2. Verfügungen und Entscheide von Amtes wegen oder im Rechtsmittelverfahren gemäss Artikel 17^c Absatz 1 EG ZGB ändert oder aufhebt;
3. Ersatzvornahmen anordnet.

³ Die Kosten für Anordnungen von Ersatzvornahmen gemäss Absatz 2 Ziffer 3 oder weiterer allfällig notwendiger Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten der unteren Aufsichtsbehörde.

Art. 23

Information der Oberaufsichtsbehörde

Die unteren Aufsichtsbehörden haben der Oberaufsichtsbehörde alle Verfügungen und Entscheide zur Kenntnis zuzustellen.

IX. Schlussbestimmung

Art. 24

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Die Verordnung vom 8. September 1986 über die Errichtung, Änderung und Beaufsichtigung von Stiftungen wird damit aufgehoben.

Änderung der Verordnung:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 2 Abs. 1 und 3 in Kraft ab LG 2006